



**DIE VIZEPRÄSIDENTIN**

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-905/906  
Telefax 0651 9494-77906  
begona.hermann@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

Trier, 28. Juli 2021

**Allgemeine Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln einer Lotterie oder  
Auspielung im Land Rheinland-Pfalz mit einem Spielkapital bis 40.000,- Euro –  
vom 01.07.2021**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt als zuständige Behörde aufgrund der §§ 18 und 28 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 21.12.2020 - in der derzeit gültigen Fassung - i. V. m. §§ 15 Abs. 4 und 9 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 22.06.2012 - in der derzeit gültigen Fassung - zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für kleine Lotterien und Auspielungen nachfolgende

**Allgemeine Erlaubnis**

- 1) Für die im Land Rheinland-Pfalz stattfindenden Veranstaltungen oder Vermittlungen von öffentlichen Lotterien/ Auspielungen, durch gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Körperschaften, Vereine, oder Personenvereinigungen i. S. d § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung, werden die erforderlichen Erlaubnisse unter folgenden Bedingungen erteilt;

1/3

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



- Die jeweilige Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hinaus erstrecken,
- der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens 25 von Hundert der Entgelte vorsehen,
- die Summe der zu entrichteten Entgelte darf den Betrag von 40.000,- Euro nicht übersteigen,
- der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden und
- die Veranstaltung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Auf die sich aus § 7 des GlüStV ergebenden Aufklärungspflichten wird hingewiesen, insbesondere auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger.

2) Die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 10.000,- Euro ist nach § 9 Abs. 3 LGlüG bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

In der Anzeige sind

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortliche/n Person/en,
3. das Gebiet der Veranstaltung,
4. das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis),
5. der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrages und der Gewinnsumme,
6. der Verwendungszweck des Reinertrages,



7. der Zeitraum des Losverkaufs

8. und die Dauer der Gewinnermittlung

anzugeben.

Über die Verwendung des Reinertrages ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bis spätestens 3 Monate nach dem Ausspielungstermin eine Abrechnung vorzulegen.

Hinweis:


Es besteht keine Anzeigepflicht für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital **bis einschließlich 10.000.-Euro**.

3) Diese Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2028.

Die allgemeine Erlaubnis tritt am 01.07.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft. Sie kann im Original bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Sachgebiet 2GS, Am Kornmarkt 6, 54290 Trier, sowie unter [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) eingesehen werden.

Diese allgemeine Erlaubnis umfasst **nicht** die Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 GlüStV und die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet, sowie die Werbung hierfür ist demnach ohne eine entsprechende Erlaubnis verboten.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

  
Begonia Hermann

Vizepräsidentin